



Stadtbibliothek
GAGGENAU

Satzung

der Stadt Gaggenau

**über die Benutzung
der Stadtbibliothek**



GAGGENAU

SATZUNG

der Stadt Gaggenau über die Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 -16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz) vom 20. März 1980 (GBl. S. 249), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung am 14. November 2011 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Gaggenau über die Benutzung der Stadtbibliothek beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gaggenau.

§ 2 Benutzung

- (1) Einwohner der Stadt Gaggenau sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.

Anderen Personen kann die Benutzung und Entleihung im Rahmen dieser Satzung gestattet werden.

- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden ortsüblich bekanntgegeben.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind mitgebrachte Taschen abzugeben oder in die Taschenschränke einzuschließen. Schlüssel dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für verloren gegangene Schlüssel hat der Benutzer die Wiederbeschaffungskosten bzw. die Kosten des Schloss-austausches zu tragen. Für Wertsachen in den Taschen und für die Garderobe wird nicht haftet. Das Essen, Trinken und Rauchen in den Bibliotheksräumen ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (4) Das Verhalten jedes Benutzers sollte durch die Rücksicht auf Mitbenutzer und das Bibliothekspersonal bestimmt sein.
- (5) Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu beachten.

Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Leserausweis ist in diesem Falle zurückzugeben.

§ 3 **Anmeldung, Leserausweis**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zu 14 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leserausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist.
Dieser Ausweis ist Eigentum der Stadt Gaggenau. Er ist nicht übertragbar.
Der Ausweis ist für ein Jahr gültig und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Leserausweises sowie Namens- und Wohnungsänderungen unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.
Der Ausweisinhaber haftet gegenüber der Stadt Gaggenau für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Verlust oder dem Missbrauch des Leserausweises entstehen.

§ 4 **Ausleihe**

- (1) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen.
Für Zeitschriften und audiovisuelle Medien beträgt die Leihfrist 2 Wochen.
Eine vorzeitige Rückgabe ist möglich. Präsenzbestände können nicht entliehen werden.
- (2) Die Leihfristen nach Abs. 1 können auf Antrag (schriftlich, mündlich oder digital) unter Angabe der Leihausweisnummer verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben.
- (4) Die Stadtbibliothek kann zur Sicherstellung ihres Präsenzangebotes pro Nutzer die Zahl der entlehbaren Medien begrenzen.
- (5) Es ist unzulässig, entlehene Medien weiterzuleihen.
- (6) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden. Vorbestellungen sind gebührenpflichtig (siehe Gebührenverzeichnis).
- (7) Medien, die im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden, wenn sich der Benutzer bereit erklärt, die Bestimmungen der auswärtigen Bibliothek anzuerkennen und hierfür entstehende Gebühren und Auslagen zu zahlen. Bestellungen über den auswärtigen Leihverkehr sind gebührenpflichtig (siehe Gebührenverzeichnis).

§ 5 **Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer hat die entlehnenen Medien sorgfältig zu behandeln und zu verwahren.
- (2) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. Medienteile hat derjenige, auf dessen Leserausweis sie entliehen worden sind, Reparaturkosten zu entrichten bzw. Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten (siehe Gebührenverzeichnis).
- (3) Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei der Benutzung festgestellte Mängel sind zu melden. Anstreichungen und Randvermerke sind zu unterlassen.

- (4) Wenn der Verlust des Leserausweises nicht gemeldet wird, haftet der Benutzer für den durch Missbrauch entstandenen Schaden.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Stadtbibliothek, insbesondere für das Entleihen von Medien, wird eine jährliche Gebühr erhoben. Ihre Bezahlung berechtigt den Leser zur Entleihe von Medien für ein Jahr ab dem Tag der erstmaligen Ausstellung des Leserausweises und beinhaltet auch die Ausstellung des Ausweises selbst. Danach wird die Gebühr mit der Verlängerung des Ausweises um ein weiteres Jahr erneut fällig.
- (3) Außerdem werden für folgende Tatbestände Gebühren, Auslagen oder Kostenersätze erhoben:
 - a) Überschreitung der Ausleihfrist für entlehene Medien einschließlich Mahngebühren bzw. Gebühren für das Abholen von Medien bei erfolglosen Mahnungen,
 - b) Ausstellung eines Ersatzleserausweises,
 - c) Medientvorbestellungen und Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr,
 - d) Kostenersatz für vom Benutzer beschädigte Medien.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für weitere Gebührentatbestände gilt ergänzend die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in ihrer jeweils gültigen Fassung.

In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer. Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner zur Zahlung fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gaggenau, den 14. November 2011



Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage Datenschutz für die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Gaggenau

Datenschutz

Die Stadtbibliothek Gaggenau wird als öffentliche Einrichtung geführt und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG).

In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Bibliothek. Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

Verantwortliche Stelle

Stadtverwaltung Gaggenau
Stadtbibliothek Gaggenau
Haus am Markt
Hauptstr. 73
Telefon: 07225 962 521
E-Mail: stadtbibliothek@gaggenau.de

Verantwortliche/r

Frau Bianca Grittmann

Verantwortliche/r ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o. Ä.) entscheidet.

Datenschutzbeauftragter

Stadtverwaltung Gaggenau
Datenschutzbeauftragter
Herr Harry Petzold
Hauptstr. 71
76571 Gaggenau
Telefon: 07225 962 490
E-Mail: datenschutz@gaggenau.de

Wofür nutzen wir Ihre Daten?

Ihre Daten benötigen wir für die Abwicklung der Ausleihe und Rückgabe von Medien, für die Kontaktaufnahme (z.B. um Sie zu informieren, wenn ein vorgemerkt Medium zur Verfügung steht, so Sie das wünschen). Die rechtliche Grundlage bilden Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) DSGVO / § 51 BDSG. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Abwicklung einer ordnungs- und vertragsgemäßen Medienausleihe i. S. v. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich. Für die Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund einer Einwilligung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO einschlägig.

Fehlende oder falsche Angaben im Rahmen der personenbezogenen Datenerfassung und Datenverarbeitung können zum Ausschluss vom Benutzungsverhältnis führen.

Welche Daten werden erfasst?

Nachname und Vorname, vollständiges Geburtsdatum, Geschlecht (nur für statistische Zwecke) und Ihre aktuelle Adresse (Änderungen müssen gemeldet werden). Auf Wunsch kann zusätzlich die E-Mail-Adresse gespeichert werden.

Mit Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis erkennen Neukunden über 14 Jahre die Einhaltung der Benutzungsordnung an.

Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden angemeldet, wenn die Erziehungsberechtigten per Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Einhaltung der Benutzungsordnung bestätigen sowie der Erhebung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zustimmen.

Diese Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Bibliothek (Ausleihe, Mahnungen; mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung: Information über Vormerkungen, auslaufende Leihfristen) verwendet. Falls Sie sich zur Onleihe anmelden oder den WebOPAC nutzen möchten, ist dazu ggf. die Weitergabe von Daten an die Dienstleister nötig (s.u.).

WebOPAC

Unsere Bibliothek betreibt einen WebOPAC im Internet. Es besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihr Benutzerkonto online einsehen können, um z.B. ein Medium zu verlängern oder vorzubestellen. Dazu müssen folgende Daten an den Betreiber des WebOPAC weitergegeben werden:
Name, Vorname, Geburtsdatum

Betreiber des eOPAC/WebOPAC

Die Verarbeitung dieser Daten findet in unserem Auftrag beim Kommunalen IT-Dienstleister Komm.ONE statt. Deren Datenschutzerklärung kann unter <https://www.komm.one/datenschutz> recherchiert werden.

Kontakt:

Komm.ONE.
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart
Telefon: 0711 8108 20
E-Mail: datenschutz@komm.one.

Onleihe

Für die Ausleihe von E-Medien hat sich die Stadtbibliothek Gaggenau im Onleihe-Verbund Mittlerer Oberrhein mit kommunalen Bibliotheken der Landkreise Rastatt und Karlsruhe zusammengeschlossen (www.onleihe.de/more). Dazu haben die Bibliotheken mit der „divibib gmbh“ einen Vertrag über das digitale Ausleihen von Inhalten geschlossen. Nutzer/innen werden über die aktuellen Datenschutzregeln ausführlich informiert und müssen sie bestätigen.

Kontakt:

divibib GmbH
Bismarckstr. 3
72764 Reutlingen
E-Mail: datenschutz@divibib.com.

Was passiert, wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen?

Wenn Sie uns Ihre Daten nicht anvertrauen oder deren Nutzung widerrufen, können Sie keine Medien mehr ausleihen, bzw. andere Dienstleistungen der Stadtbibliothek Gaggenau nutzen, wie z.B. die Onleihe.

Welche Rechte haben Sie, was Ihre bei uns gespeicherten Daten betrifft?

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können Sie sich jederzeit an uns wenden. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn Sie den Eindruck haben, dass der Webseiten-Betreiber sich nicht an die Datenschutzbestimmungen hält.

Für die Datenschutzaufsicht ist nach Art. 51 DSGVO der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg zuständig.

Kontakt:

Hausanschrift:
Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart

Postanschrift:
70025 Stuttgart
Telefon: 0711 615 541 0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung

Viele Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich (vgl. Art. 7 DSGVO). Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung per E-Mail an uns. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch möglich ist.

Gebührenverzeichnis

Gebührensatzung der Stadt Gaggenau über die Benutzung der Stadtbibliothek
vom 02. Dezember 2024

Gebühren	Bisherige Regelung seit 01.01.2012	Künftige Regelung Ab 01.01.2025
Jahresentgelt für die Laufzeit von 12 Monaten Kinder u. Jugendliche unter 18 Jahren frei 50% Ermäßigung für Auszubildende, Studenten FSJ, Bundesfreiwilligendienst	15 €	24 €
Partnerkarte (beide Partner erhalten je einen Ausweis mit derselben Laufzeit)	20 €	36 €
Vierteljahreskarte	5 €	12 €
Einzelausleihe pro Medium		2 €
Einzelgebühr DVD	1 €	-
Überschreiten der Leihfrist Pro Medium und Ausleihtag	0,20 €	0,30 €
Mahngebühren pro Mahnung Erste Mahnung Zweite Mahnung Dritte Mahnung usw.	1,00 € 1,50 € 1,50 €	2,00 € 4,00 € 6,00 €
Ausstellung Ersatzausweis b. Verlust	5 €	5 €
Vormerkungen	1 €	1 €
Fernleihe	2 € + erhobene Gebühren auswärtiger Bibliotheken	4 € Bearbeitungsgebühr, wenn ein Medium nicht beschafft werden kann 2 €
(Beschädigte Hüllen)	1,50 €	1,50 €
Nutzung des Internets pro angefangene 15 Minuten	0,50 €	-
Kostenersatz bei Beschädigung, sofern eine Reparatur möglich ist Bei leichten Schäden Bei Reparaturen, die eine Fremdleistung erfordern Beschädigung eines Datenträgers Beschädigung einer CD, DVD Hülle, Toniebox	1 € 2 € 2,50 € 1,50 €	2 € 2 € 2 € 1,50 €
Kostenersatz bei Beschädigung von Medien, der Verlust von Medien, max.	150 €	150 € + 3 € Bearbeitungsgebühr
Fertigen v. Kopien	Gebührenerhebung gem. Verwaltungs- gebührensatzung	Gebührenerhebung gem. Verwaltungs- gebührensatzung